
2215/AB XXII. GP

Eingelangt am 21.12.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2227/J vom 21. Oktober 2004 der Abgeordneten Ing. Erwin Kaipel, Kolleginnen und Kollegen, betreffend offene Fragen zur Tätigkeit der Bundesbeschaffungsgesellschaft m.b.H. (BBG), beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Als Kernelement einer umfassenden Reform des Beschaffungswesens des Bundes wurde im Juni 2001 die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) gegründet. Die Einsparungen für das Bundesbudget, die aus dem koordinierten Einkauf aus Rahmenverträgen der BBG resultieren, betragen allein im Jahr 2003 rund 38 Mio. € und dürften im Jahr 2004 eine ähnliche Größenordnung erzielen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Verwaltungsreform geleistet und kann daher vom heutigen Standpunkt gesagt werden, dass dieser Reformschritt sehr erfolgreich war. Überdies ist die BBG bei ihren Ausschreibungen auch der vom Gesetz geforderten Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung nachgekommen: Wie ich bereits in vergangenen Anfragebeantwortungen ausgeführt habe, wurden den Auswertungen für 2003 zufolge knapp *zwei* Drittel der BBG Verträge mit Unternehmen aus dem Bereich der KMU's abgeschlossen.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass ein im Finanzausschuss am 1. Dezember 2004 von den Regierungsparteien eingebrachter Entschließungsantrag, der auch mit den Stimmen der SPÖ angenommen wurde, den Bundesminister für Finanzen auffordert, dafür zu sorgen, dass

sich KMU's auch weiterhin an den Ausschreibungen der BBG beteiligen können. In diesem Entschließungsantrag wurde überdies ausdrücklich festgehalten, dass der Begriff "Klein- und Mittelbetriebe" auch Kleinstunternehmen umfasst und wurde der Begriff "Region" bzw. "regional" definiert.

Zu 1.:

In Beantwortung der Frage 4. der parlamentarischen Anfrage 880/J (887/AB) wurde - wie von Ihnen gefordert - der Begriff "Region" bzw. "regional" beschrieben und erläutert, dass die örtlich (dh. regional) geteilte Vergabe abhängig ist von den jeweils im Einzelfall konkret auszuschreibenden Gütern und Dienstleistungen. In Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2081/J (2045/AB) wurde in diesem Zusammenhang unter anderem ausgeführt, dass "im Vorfeld der jeweiligen Ausschreibung ermittelt wird, wo die Wertschöpfung tatsächlich erfolgt". Nach welchen Gesichtspunkten "regional" vergeben wird, ist daher von Einzelfall zu Einzelfall verschieden.

In Beantwortung der Frage 7. der parlamentarischen Anfrage 880/J (887/AB) wurde eine bundesländerweise Zuordnung vorgenommen, da für Zwecke des Controllings nur so eine eindeutige Vergleichbarkeit der Daten hergestellt werden kann.

Es liegt daher kein Widerspruch in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 880/J (887/AB) vor, sondern es handelt sich um sachlich notwendige Differenzierungen.

Zu 2.:

Wie bereits in der parlamentarischen Anfragebeantwortung zu 880/J (887/AB) zu Frage 4. ausgeführt, liegt dem Begriff "Region" unter anderem die NUTS-Systematik ("Nomenclature des unites territoriales statistiques") von EUROSTAT zugrunde. Die gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) in Österreich geltende NUTS

Gliederung umfasst auf Ebene 3 auch einzelne oder mehrere politische Bezirke.

Die Beantwortung der Frage 4. der parlamentarischen Anfrage 880/J (887/AB) lautete in diesem Zusammenhang wie folgt:

"Der Begriff „regional“ umfasst dabei - je nach Beschaffungsgruppe unterschiedlich - nach wirtschaftlich und qualitativ sinnvollen Kriterien abgegrenzte Bereiche innerhalb Österreichs. Dies kann sich einerseits an gängigen Regionsbezeichnungen (z.B. „Waldviertel“ oder „Westösterreich“), andererseits nach der NUTS-Systematik von Eurostat orientieren."

Zu 3.:

Betreffend den ersten Teil der Frage verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 4. bis 6.

"Kleinere Dienststellen" sind beispielsweise Schulen.

Der Begriff "kleinere Aufträge" entstammt Frage 18. der parlamentarischen Anfrage 880/J (887/AB) und umfasst - der Fragestellung zufolge - beispielsweise "tägliche Verbrauchsgüter".

Zu 4. und 5.:

Die angesprochene "Shop&Kataloglösung" wurde zwischenzeitig weiter ausgebaut. Es läuft derzeit noch ein Feldversuch, in dem im Echtbetrieb aus diversen Katalogen in den Bereichen Elektrogeräte, Büro- und EDV-Verbrauchsmaterial, Büromaschinen sowie IT-Hardware Güter bezogen werden können. Eine definitive Lösung ist für 2005 in Vorbereitung.

Zu 6.:

In folgenden Bereichen hat die BBG bisher Rahmenvereinbarungen abgeschlossen (exemplarische Aufzählung):

- Büromaterial
- Persönliche Schutzausrüstung
- Flachwäsche
- Bustransporte
- Telefonanlagen
- Facility Management

Rahmenvereinbarungen sind nach geltender Vergaberechtslage (Bundesvergabegesetz 2002) nur im Unterschwellenbereich zulässig. Sobald Rahmenvereinbarungen auch im Oberschwellenbereich gesetzlich zugelassen sind, wird die BBG in vermehrtem Umfang hiervon Gebrauch machen.

Zu 7.:

Die Frage 1. der parlamentarischen Anfrage 2081/J zielte auf die von mir gesetzten Maßnahmen betreffend die Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur.

In der diesbezüglichen Anfragebeantwortung (2045/AB) wurde hierzu unter anderem wie folgt ausgeführt:

"2. In dem vom Bundesminister für Finanzen dem Ministerrat am 9. Juli 2002 vorgelegten Erfahrungsbericht über das erste Geschäftsjahr der BBG wurde klargestellt, dass darauf Rücksicht genommen wird, dass keine Benachteiligung von KMU's eintritt, da etwa nach der laufenden Vergabepaxis der BBG eine örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art geteilte Vergabe erfolgt. Seitens der BBG wurde in der Anlage I zum zitierten Ministerratsvortrag unter anderem ergänzend ausgeführt, dass sich durch die BBG-Aktivitäten nach seinerzeitigem Wissensstand keine strukturellen Veränderungen in der Lieferantenlandschaft ergeben hätten und dass dort, wo der Anteil an KMU's besonders hoch ist, durch einen angepassten Ablauf darauf Rücksicht genommen werden konnte."

Die übrigen Passagen des Erfahrungsberichtes enthalten keinen Hinweis auf KMU's und somit keinen diesbezüglichen Informationsgehalt, sodass ich von einer Zitierung derselben absehen darf.

Zu 8. und 9.:

Das Schreiben vom 24. Mai 2004 ist als Anlage 1 angeschlossen.

Der sachliche und zeitliche Anlass für das Schreiben an die Geschäftsführung der BBG war ein Schreiben der Präsidentin der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Frau Sonja Zwazl, vom 6. Mai 2004 betreffend eine Lebensmittelausschreibung der BBG.

Zu 10.:

Nein.

Zu 11.:

Die Frage 2. der parlamentarischen Anfrage 2081/J betraf ebenfalls die Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur durch KMU's.

In der diesbezüglichen Anfragebeantwortung (2045/AB) wurde hiezu wie folgt ausgeführt:

"Mit den Verordnungen BGBl. E Nr. 208/2001 und BGBl. E Nr. 312/2002 wurden jene Güter und Dienstleistungen bestimmt, die nach dem BB-GmbH-Gesetz zu beschaffen sind.

Die Controlling-Berichterstattung der BBG für das Jahr 2003 ergab, dass knapp zwei Drittel aller Vertragspartner der BBG im Jahr 2003 aus dem Bereich der KMU's stammen.

Das Ergebnis zeigt somit deutlich, dass die Beschaffung der in den genannten Verordnungen angeführten Güter und Dienstleistungen unter Bedachtnahme auf KMU's (§ 3 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz) erfolgt."

Es wird um Verständnis ersucht, dass aus Gründen des berechtigten Interesses an einer interventionsfreien Geschäftspolitik gerade einer Vergabegesellschaft die übrigen Teile der Controlling-Berichterstattung, die keinerlei weiteren Aufschluss über die "Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur KMU's, Arbeitsplätze und Wertschöpfung" geben, nicht bekannt gegeben werden können. Der Schutz der Geschäftspolitik ist vor allem deswegen von zentraler Bedeutung, als bei einer Preisgabe derselben

gegenüber Dritten die bei Ausschreibungen gesetzlich vorgegebenen Grundsätze der Leistungsvergabe, insbesondere der Grundsatz des freien und lauterer Wettbewerbes sowie die Wahrung der Vertraulichkeit von Angaben ua. des Auftraggebers, unter Umständen nicht mehr gewährleistet wären.

Zu 12.:

Die Errichtungserklärung ist als Anlage 2 angeschlossen.

Zu 13. und 15.:

Die Frage 5a. der parlamentarischen Anfrage 2081/J (2045/AB) betraf ebenfalls die Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur durch KMU's.

Zu den von Ihnen gewünschten Unterlagen "Jahresarbeitsprogramm 2005" und "Revisionshandbuch" möchte ich darauf hinweisen, dass das Jahresarbeitsprogramm sowie das interne Revisionswesen in die Zuständigkeit der Organe Aufsichtsrat und Geschäftsführung fallen und somit auch operative Angelegenheiten von Unternehmensorganen zum Inhalt haben. Sie betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Artikels 52 Abs. 2 B-VG.

Ungeachtet dessen habe ich auch hierzu - soweit der Themenbereich "KMU" berührt ist - Unterlagen von der BBG eingeholt, die ich Ihnen als Anlagen 3 und 4 übermittle.

Zu 14.:

Bei den genannten Beschaffungsmodellen handelt es sich aus heutiger Sicht insbesondere um den verstärkten Einsatz von Rahmenvereinbarungen sowie um den Ausbau der elektronischen Shop&Kataloglösung (vergleiche hierzu die Beantwortung zu den Fragen 3. bis 6.). Die Entwicklung in diesem Bereich ist auch von den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen und somit von Faktoren außerhalb der BBG bzw. meines Ministeriums abhängig.

"Regionale Lieferanten" sind Lieferanten in den verschiedenen Regionen.

Zu 16.:

Wie mir die BBG mitteilte, werden die Volumina, die unter Berufung auf § 4 Abs. 2 Z 2 BB-GmbH-Gesetz bezogen werden, seitens der Ressorts kaum bekannt gegeben, sodass entsprechende Zahlen nicht vorliegen.

Zu 17.:

Die im Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH) verankerte Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung ist durch einen Abänderungsantrag der Regierungsparteien in der 61. Sitzung des Nationalrates am 27. März 2001 zustande gekommen. Das BB-GmbH Gesetz definiert nicht den Begriff "KMU", weshalb - wie bereits in der Beantwortung der Frage 5. der parlamentarischen Anfrage 880/J (887/AB) ausgeführt - diesbezüglich auf die einschlägige Definition gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003, K(2003)1422 zu verweisen ist. Gemäß Artikel 2 Z 3 des Anhanges dieser Empfehlung umfasst der Begriff "KMU" auch Kleinstunternehmen, sodass kein Anlass für ein diesbezügliches Einschreiten als Eigentümerversorger vorliegt.

Beilagen

Zu GZ: BMF-310205/0033-I/4/2004

Anlage 1

21/07 '04 MI 10:42 FAX +43 1 5120961

BMF ÖFFENTLICHKEITSARB.

007

*Kopie***KARL-HEINZ GRASSER**

Bundesminister für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100.DW

Fax +43/1/512 62 00

An die
Bundesbeschaffung GmbH
z.Hd. Herrn DI Michael Ramprecht

Obere Donaustraße 63
1020 Wien

Wien, 24. Mai 2004

Sehr geehrter Herr Geschäftsführer,
lieber Michael!

Die Präsidentin der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Frau Sonja Zwagl, teilt mit Schreiben vom 6.5.2004 mit, dass durch die Lebensmittelausschreibung der BBG, als deren Zuschlagsempfänger die AGM hervorging, die leistungsfähigsten bisherigen Regionallieferanten - auch in den Grenzregionen - ausgeschlossen und schwer benachteiligt worden seien, ohne dass eine Preisverbilligung in der gewünschten Höhe eingetreten sei. Der Bund habe dadurch die Anzahl der möglichen Anbieter reduziert und dadurch oligopolartige Anbieterstrukturen gefördert. Die Wirtschaftstellen vor Ort würden befürchten, dass die Versorgungssicherheit und bisherige Flexibilität gefährdet sei.

In diesem Zusammenhang darf ich Dich ersuchen, bei Auftragsvergaben durch die BBG in Hinkunft noch mehr auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von kleineren und mittleren Unternehmen zu achten, insbesondere auf § 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BGBl. I Nr. 39/2001 idgF), wonach besonders umfangreiche Leistungen örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art geteilt vergeben werden können, sowie auf § 3 Abs. 2 der zit. Bestimmung,

Zu GZ: BMF-310205/0033-I/4/2004

Anlage 1

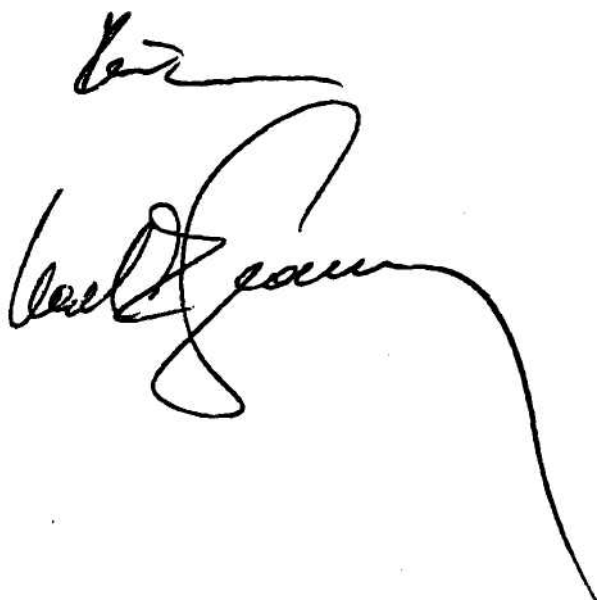
21/07 '04 MI 10:43 FAX +43 1 5120961

BMF ÖFFENTLICHKEITSARB.

008

wonach bei Beschaffungen durch die BBG die regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung Bedacht zu nehmen ist.

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wilhelm Molterer', with a long, sweeping tail extending downwards and to the right.

Kopie erging an:

BR KR Sonja Zwazl
KO Mag. Wilhelm Molterer
NR-Abg. Dr. Günter Stummvoll

Zu GZ: BMF-310205/0033-I/4/2004
 21/07 09:41 MF 10:29 FAX +43 1 51433 1784

BMF ABI 11/1

Anlage 2

Beilage ./2 zu G.Z. 1762



**ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG
 EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: "Bundesbeschaffung GmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gesellschaft ist gemäß § 1 (3) BB-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 39 / 2001, berechtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen.



§2

Unternehmensgegenstand

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens mit dem Ziel einer ökonomisch sinnvollen Volumens- und Bedarfsbündelung zur Optimierung der Einkaufsbedingungen des Bundes nach wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien.
- (2) Die Gesellschaft hat bei ihrer Tätigkeit die Bestimmungen des BB-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 39/2001, i.d.g.F., anzuwenden. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
1. die Durchführung von Bedarfserhebungen;
 2. die Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich des Abschlusses von Rahmenverträgen im Namen und auf Rechnung des Bundes;
 3. die Durchführung von Vergabeverfahren im besonderen Auftrag von Bundesdienststellen in deren Namen und auf deren Rechnung, wenn dadurch die Erfüllung der übrigen Aufgaben nach diesem Absatz nicht beeinträchtigt wird;
 4. die Erfassung und laufende Aktualisierung von Verzeichnissen, insbesondere über die

- abgeschlossenen Verträge, Waren und Dienstleistungen;
5. die Entwicklung eines Einkaufsmarketing, das ist insbesondere die Durchführung von Marktbeobachtungen, Markt- und Lieferantenganalysen sowie die Entwicklung spezifischer Beschaffungsstrategien;
 6. die Implementierung von Normen, die Entwicklung und Anwendung von Standards sowie die Modularisierung von Bedarfen nach Anhörung der Bundesdienststellen und
 7. die Einrichtung eines Beschaffungscontrolling.

Zu GZ: BMF-310205/0033-I/4/2004

Anlage 2

21/07 '04 MI 10:29 FAX +43 1 51433 1784 BMF ABT 11/1

- (3) Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen werden jene Güter und Dienstleistungen bestimmt, die von der Gesellschaft zu beschaffen sind.
- (4) Die Gesellschaft darf Leistungen im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes nur für den Bund erbringen, wodurch allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass Länder, Gemeinden und öffentliche Auftraggeber gemäß §11 Abs. 1 Z2 bis 4 BVergG 1997 i.d.g.F. durch solche Leistungen der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar begünstigt werden. Die Erfüllung der Aufgaben für den Bund darf hiedurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Gesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 3 BVergG 1997 i.d.g.F.

§3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 70.000 Euro.
- (2) Das Stammkapital wird zur Gänze von der Republik Österreich übernommen und ist bar einzuzahlen.
- (3) Die Anteile der Gesellschaft stehen zu 100 vH im Eigentum des Bundes. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig. Die Ausübung der Gesellschafterrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

§4

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet am Ort des Sitzes der Gesellschaft statt, sie wird durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellver-

treter.

- (2) Die Generalversammlung zur Prüfung, und Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates hat innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr stattzufinden.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, sie sind jeweils für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Zu GZ: BMF-310205/0033-I/4/2004

Anlage 2

41/07 04 MI 10:29 FAX +43 1 51433 1784

BMF ABT 11/1

0000

Richtlinien für die Unternehmensführung

- (1) Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (2) Die erste Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung ein Unternehmenskonzept zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Konzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele, die von ihr verfolgten Strategien, die der Gesellschaft zugrundeliegende Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.
- (3) Die Geschäftsführung hat für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligung- und Finanzcontrolling gewährleistet.
- (4) Die Gesellschaft hat eine Innenrevision einzurichten und kann sich dabei eines Wirtschaftstreuhänders bedienen.
- (5) Die Gesellschaft hat dem Aufsichtsrat jährlich bis Ende Juni für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget zur Genehmigung vorzulegen. Das Jahresbudget ist jedenfalls unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung aller möglichen Rationalisierungspotenziale zu erstellen und hat insbesondere die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind von den Geschäftsführern innerhalb von fünf Monaten aufzustellen und unter Anwendung der §§ 268 bis 276 des Handelsgesetzbuches, dRGI, S 219/1897, jährlich durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sind dem Bundesminister für Finanzen binnen

sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu übermitteln.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt, zwei Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind, sowie sie vom Bundesminister für Finanzen bestellt sind, diesem gegenüber zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet.

Zu GZ: BMF-310205/0033-I/4/2004

Anlage 2

11/01 04 MI 10:30 FAX +43 1 51433 1784 BMF ABT 11/1

- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anders schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung.

§ 8

Nutzerbeirat

- (1) Ein Nutzerbeirat ist nach den Bestimmungen § 10 des BB-GmbH-Gesetz mit dem gesetzlich umschriebenen Aufgabenbereich einzurichten.
- (2) Der Nutzerbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 9

Aufsicht

- (1) Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung und des Aufsichtsrates gemäß GmbHG unterliegt die Tätigkeit der Gesellschaft der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen.
- (2) Der Bundesminister für Finanzen kann in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes der Gesellschaft allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen.
- (3) Dem Bundesminister für Finanzen sind von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

§ 10

Gründungskosten

Die Gründungskosten sind bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro von der Gesellschaft zu tragen.

Wien, am 3. Mai 2001

Gefertigt als Privaturkunde zu G.Z. 1762.



öffentlicher Notar



Zu GZ: BMF-310205/0033-I/4/2004

Anlage 2

BMF AST 11/1

Diese für die Bundesbeschaffung GmbH bestimmte Ausfertigung stimmt mit der in meinen Akten zur Geschäftszahl: 1762 erliegenden, aus sieben halben Bogen bestehenden, mit insgesamt siebenhundertzwan--zig Schilling gestempelten Urschrift vollkommen überein. -----
W i e n , am neunten Mai zweitausendeins. -----



[Handwritten signature]
Öffentlicher Beamter





Stellungnahme der BBG zur Frage 13 der Parl. Anfrage 2227/J

Die Geschäftsführung der BBG hat in ihrem gemäß § 11 BB-GmbH-Gesetz dem Aufsichtsrat vorgelegten Jahresarbeitsprogramm 2005 die Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung als eine der Unternehmensstrategien aufgenommen. Als konzeptionelle Maßnahme wird die BBG unter anderem an ihrer bereits bisher konstant verfolgten Politik der Förderung der Teilnahme von KMU's an Ausschreibungen durch uneingeschränkte Zulassung von Subunternehmerleistungen sowie durch die Bildung von regionalen Teilloosen, der Festsetzung von Eignungs- und Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Kapazitäten der KMU's festhalten bzw. diese noch verstärken, indem bei der Gestaltung der Ausschreibungsbedingungen diesen Gesichtspunkten weiterhin Rechnung getragen werden soll. Weiters wird auch in Hinkunft an Beschaffungsmodellen gearbeitet, die eine verstärkte Einbeziehung regionaler Lieferanten ermöglichen soll.

Auch in dem gemäß § 11 Abs. 4 BB-GmbH-Gesetz im Zuge der Innenrevision erstellten Revisionshandbuch der BBG ist die Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur gemäß § 3 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz verankert.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang allerdings auch darauf hinzuweisen, dass die BBG gemäß § 2 BB-GmbH-Gesetz die Einkaufsbedingungen des Bundes nach wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien zu optimieren hat, weshalb auch dieser vom Gesetz vorgegebene Auftrag bei der Gestaltung der Ausschreibungen berücksichtigt wird.

Es ist in diesem Zusammenhang allerdings auch darauf hinzuweisen, dass bei der Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur gemäß § 3 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz den vergaberechtlichen Schranken des Diskriminierungsverbotes und dem Gebot der Förderung des Wettbewerbes Rechnung zu tragen ist. Insbesondere ist eine Abschottung von Märkten infolge der Anwendung beschaffungsfremder Kriterien, die auf die Bevorzugung bestimmter Unternehmen, so auch KMU's, vergaberechtlich unzulässig.

Zu GZ: BME-310205/0033-I/4/2004

Anlage 4



Stellungnahme der BBG zur Frage 15 der Parl. Anfrage 2227/J

Das primäre Ziel der BBG ist es, durch Bündelung und Standardisierung der Beschaffungsaktivitäten für die Republik Österreich optimale Einkaufskonditionen zu erhalten und dadurch einen Beitrag zur Senkung des öffentlichen Budgets zu leisten.

Neben der primären Aufgabe für die Bundesverwaltung der Einkaufsdienstleister zu sein, ist es auch deklariertes Ziel, für andere öffentliche Auftraggeber tätig zu sein. Sei es, dass diese aus, durch die BBG errichteten Rahmenverträgen Nutzen ziehen oder die BBG als Projektabwickler für Vergabeverfahren im besonderen Auftrag auswählen.

Die Geschäftsführung wird darauf Bedacht nehmen, die regionale Versorgungsstruktur gemäß § 3 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz, zu fördern, soweit dies mit den vergaberechtlichen Schranken des Diskriminierungsverbotes und dem Gebot der Förderung des Wettbewerbes in Einklang zu bringen ist.

Die Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung wird als eine der Unternehmensstrategien angesehen. Als konzeptionelle Maßnahme wird die BBG unter anderem an ihrer bereits bisher konstant verfolgten Politik der Förderung der Teilnahme von KMU's an Ausschreibungen durch uneingeschränkte Zulassung von Subunternehmerleistungen sowie durch die Bildung von regionalen Teillosten, der Festsetzung von Eignungs- und Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Kapazitäten der KMU's festhalten bzw. diese noch verstärken, indem bei der Gestaltung der Ausschreibungsbedingungen diesen Gesichtspunkten weiterhin Rechnung getragen werden soll.